

Räum- und Streupflicht zur Winterszeit

Die Winterszeit ist für die Gemeinde Anlass, auf die durch Verordnung den Bürgerinnen und Bürgern auferlegte Räum- und Streupflicht hinzuweisen. Nach der in der Gemeinde Holzheim geltenden Regelung, ist insbesondere Folgendes zu beachten.

Wann muss gestreut und geräumt werden?

Werktags zwischen

07.00 Uhr und 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertags zwischen

08.00 Uhr und 20.00 Uhr

Wie und wie oft?

Im Rahmen der genannten Zeiten sind die Sicherungsmaßnahmen so oft zu wiederholen, wie es die Niederschläge und Temperaturen zur Vermeidung von Gefahren erfordern. Es darf nur mit geeigneten abstumpfenden Mitteln, wie z.B. Sand und Split gestreut werden. Tausalz darf nur bei besonderer Glättegefahr an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen eingesetzt werden.

Wo?

Geräumt und gestreut werden müssen befestigte Gehwege in der gesamten Breite und falls keine Gehwege vorhanden sind, Gehbahnen am Rand der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 m. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück nicht bebaut oder das Haus nicht bewohnt ist, ob ein Zugang oder eine Zufahrt vorhanden ist oder nicht.

Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, muss auf der gegenüberliegenden Seite keine Gehbahn geschaffen werden, da Fußgänger dazu verpflichtet sind, vorhandene Gehwege zu nutzen.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wer?

Grundsätzlich muss der Hauseigentümer, auch wenn er das Haus nicht bewohnt, räumen und streuen. Die Mieter sind hierzu nur dann verpflichtet, wenn dies mit dem Hauseigentümer vertraglich geregelt ist. Hierbei sollte auch geklärt werden, wer die Haftung in einem Schadensfall übernimmt.

Was sind die Folgen bei Verletzung der Räum- und Streupflicht?

Wer nicht rechtzeitig und ausreichend räumt oder streut, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss u. U. mit einer Geldbuße rechnen.

Ereignet sich wegen Glätte ein Unfall, muss der verantwortliche Hauseigentümer oder gegebenenfalls Mieter darüber hinaus für den entstandenen Schaden aufkommen und evtl. Schmerzensgeld zahlen. Dies kann im Einzelfall sehr teuer werden.

Wo gibt es Streugut?

In Holzheim können Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Holzheim am

Bauhof, Kirchstraße 37, 89291 Holzheim

Streugut in haushaltsüblichen Mengen abholen.

Der Bauhof hat geöffnet:

01.11. – 30.11.: jeden Samstag

09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

01.12. – 28.02.: ungerade Woche samstags

09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

01.03. – 31.03.: jeden Samstag

09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Des Weiteren stehen die Streugutbehälter an folgenden Plätzen:

Hauptstraße, am Dorfkreuz; Höhe Hirbisher Str./Raiffeisen Str.
An der Breite in der Nähe des Spielplatzes

Im Ortsteil Neuhausen stehen die Streugutbehälter an folgenden Plätzen:

Ulmer Straße/Moosbergweg
am Dorfkreuz in der Ortsmitte
Ortsstraße/Neubronner Weg

Sollte eine Nachfüllung notwendig werden, wird gebeten, die Gemeindeverwaltung Tel. 07302/6383 anzurufen.

Im Interesse der Sicherheit für alle Fußgänger möchte ich Sie gerne bitten, die obigen Hinweise zu beachten.

Ursula Brauchle
Erste Bürgermeisterin